



# AMUSA WISSEN 2GO

ARBEITSSCHUTZ-NEWSLETTER

JUNI 2023



## INHALT

Grundbetreuung Definition

Berechnung des  
Betreuungsaufwandes

Gesetzliche Grundlagen

Betreuungsmodelle

Inhalte der Grundbetreuung

So geht es weiter:  
betriebsspezifische Betreuung

## DIE GRUNDBETREUUNG DEFINITION NACH ASIG

Die Grundbetreuung umfasst Basisaufgaben, die unabhängig von betriebsspezifischen Gegebenheiten *für jeden Betrieb* anfallen und daher pauschalisierbar sind.

Ab *einem* Mitarbeiter ist es verpflichtend, sich dem Arbeitsschutz zu widmen, jedoch gibt es für Firmen bis zu 10 Mitarbeitern ein im Umfang reduziertes Betreuungsmodell.

Die Verantwortung zur Erfüllung dieser Zeiten verbleibt immer unübertragbar bei dem Arbeitgeber.

Die Berufsgenossenschaften und Gewerbeaufsichten kontrollieren u.A. die Einhaltung der vorgegebenen Zeiten der Grundbetreuung. In der DGUV Vorschrift 2 wird diese pauschalisierte Betrachtung in einer Formel verfestigt, mit der sich der jährlich zu erbringende Betreuungsaufwand berechnen lässt.

Zu diesem festlegbaren Betreuungsaufwand müssen seit 2011 separat die betriebsspezifischen Betreuungszeiten/-aufgaben hinzugerechnet werden. Der Umfang dessen orientiert sich an den Gefährdungsbeurteilungen des jeweiligen Betriebes.

Seit 2011 ist klar vorgeschrieben, welche Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen sind, um die Arbeit so sicher wie möglich zu gestalten.



## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

In zahlreichen Gesetzestexten wird der Arbeitsschutz konkretisiert und definiert. Nennenswert sind hier insbesondere DGUV Vorschrift 2, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, ArbMedVV, Technische Regeln, Verordnungen und Kommentare.

### ARBEITSSICHERHEITSGESETZ ASIG

Das AsiG richtet sich sowohl an den Arbeitgeber, als auch an die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit:

- §1 Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- §3 Aufgaben der Betriebsärzte
- §6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- §10 Zusammenarbeit zwischen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit
- §11 Bildung eines Arbeitsschutzausschuss ab 20 Mitarbeitern
- §19 Bestellung eines überbetrieblichen Dienstes
- §20 Ordnungswidrigkeiten

### ARBEITSSCHUTZGESETZ ARBSCHG

Das ArbSchG richtet sich an den Arbeitgeber und die Beschäftigten:

- §3 Grundpflichten zur Gestaltung von Arbeit
- §6 Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen, Unfällen, etc.
- §7 Übertragung der Aufgaben auf Beschäftigte
- §9 Sicherung der Gefahrenbereiche
- §10 Organisation der Ersten Hilfe
- §11 Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- §12 Unterweisungen der Beschäftigten
- §13 Übertragung an verantwortliche Personen
- §§15,17 Pflichten und Rechte der Beschäftigten
- §18 Verordnungsermächtigungen
- §20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)
- §22 Befugnisse der Behörden (Begehungen, umzusetzende Maßnahmen, etc.)
- §25 Bußgeldvorschriften

### VERORDNUNG ZUR ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGE ARBMEDVV

Die ArbmedVV benennt die Pflichten für Arbeitgeber und Betriebsarzt hinsichtlich der Vorsorgen:

- §3 Allgemeine Pflichten zu den Vorsorgen (Arbeitszeit, Vorsorgekartei, Arzt)
- §§4,5a Angebot-, Pflicht- und Wunschvorsorge
- §6 Pflichten des Arztes
- §8 zu treffende Maßnahmen
- §10 Ordnungswidrigkeiten
- Anhang: Übersicht der Vorsorgen-Arten

## DGUV VORSCHRIFT 2

Die DGUV V2 regelt näher, wie die vorab genannten Gesetze praktisch umzusetzen sind:

- §2 Bestellung (Modellwahl, Berechnung der Beschäftigten und Stunden)
- §§3,4 Anforderungen an Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- §5 Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung
- Anlage 1+2 : Sonderregeln für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten
- Anlage 3: Sonderregel für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten
- Anhang 3: Aufgabenfelder der Grundbetreuung
- Anhang 5: Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

## BETREUUNGSMODELLE NACH DGUV V2 (VEREINFACHT)

Regelbetreuung:

Berechnung des Umfangs der Grundbetreuung nach unten stehender Formel sowie sich ergebender anlassbezogener bzw. betriebsspezifischer Betreuung.

Alternative bedarfsorientierte Betreuung/ Unternehmermodell (bis 50 Mitarbeiter):

Bedarfsorientierte Betreuung nach der *selbsterstellten* Gefährdungsbeurteilung oder bei besonderen Anlässen. Nur möglich, wenn der Unternehmer selbst aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist.

## BERECHNUNG DES BETREUUNGSaufwandes IN DER REGELBETREUUNG (VEREINFACHT)

Schritt 1: Berechnung der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl, unterteilt nach Arbeitszeiten je Woche (Vollzeit = 1x, < 30h = 0,75x , <20h = 0,5x).

Schritt 2: Multiplikation mit dem Betreuungsfaktor (0,5/1,5/2,5), entsprechend des WZ-Codes.

Schritt 3: Prozentuale Verteilung (abhängig vom Betreuungsfaktor) der sich ergebenden Betreuungszeiten pro Jahr auf die beiden Fachkräfte : Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit.

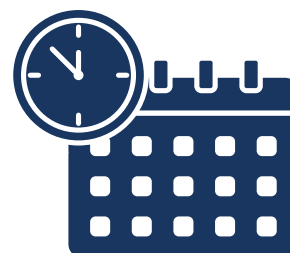
## UNSER SERVICE FÜR SIE

### AKTUALISIERUNG DER MITARBEITERZAHL

Wir bitten bis Oktober jeden Jahres um Mitteilung der durchschnittlich Beschäftigten im vergangenen Jahr, um die Betreuungszeiten korrekt zu berechnen..

### ERINNERUNG AN STUNDENKONTINGENT

Halbjährlich erinnern wir Sie an die Abrufung der noch offenen Stunden und sind gerne jederzeit bereit, mit Ihnen die Terminierungen abzugleichen.



## INHALTE DER GRUNDBETREUUNG - PRAKTISCHE BEISPIELE

- Allg. Beratung/Besprechung via Telefon/Internet/ vor Ort.
- Verhaltensprävention: Mitarbeiter sollen geschult werden, wie sie selbst ihr Verhalten ändern können um Risiken zu vermeiden und somit auch „gut für ihre eigene Gesundheit“ zu handeln
- Mitwirkung bei betrieblichen Besprechungen z.B. Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (ASA)
- Austausch mit Betriebsarzt/ Fachkraft für Arbeitssicherheit/Behörden.
- Regelmäßige Betriebsbegehungen.
- Untersuchungen: diese können nach bestimmten Ereignissen, wie z.B. Unfällen, aber auch bei Verdacht auf Berufskrankheiten durchgeführt werden.
- Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen: Meldepflichten gegenüber den Behörden und Unfallversicherungsträgern einhalten!
- Regelmäßige Hinweise zu den Neuerungen der gesetzlichen Vorgaben als Hinweis für den Unternehmer beim Arbeitsschutz.
- Unterstützung bei der Selbstorganisation innerhalb der Betriebe, damit selbst entwickelte Abläufe und Systeme in den täglichen Ablauf aufgenommen werden können und somit förderlich für die Arbeitssicherheit sind.
- Unterweisung beratend der Fach- und Führungskräfte gemäß Anweisung.
- Nachbesprechung der Gefährdungsbeurteilung bei den ASA´s und Überprüfung der zu erledigenden Aufgaben.
- Verhältnisprävention: Das Arbeitsumfeld des Arbeitnehmers wird in den Punkten Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsumgebung, Arbeitsverfahren und Arbeitsorganisation durchleuchtet – was kann verändert werden um Gefahren und Belastungen zu reduzieren?

## ZEITLICHER AUFWAND



Lediglich für die ASA-Sitzungen ist festgelegt, dass sie vierteljährlich zu erfolgen haben. Der Rest der Zeiten kann frei im Jahr verteilt werden.

Es gibt keine Mindesteinsatzzeiten, die tatsächlich vor Ort erbracht werden müssen, eine Ableistung der Zeiten digital entspricht allen gesetzlichen Anforderungen.



## SO GEHT ES WEITER



Die betriebspezifische  
Betreuung im Arbeitsschutz